OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-250254/5/AL/TO**

Datum: **Linz, 2. Oktober 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 31.07.2025, GZ: Präs/3b-200-1/0691/2025 betreffend sprengelfremdem Schulbesuch nach dem Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz (Oö. POG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 31.07.2025, GZ: Präs/3b-200-1/0691/2025, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf sprengelfremden Schulbesuch der Tochter B__ abgewiesen.

I.2. Dieser Bescheid wurde der Bf laut Zustellnachweis am 04.08.2025 persönlich zugestellt. Die Bf hat dagegen Beschwerde erhoben. Dieser Schriftsatz, datiert mit 01.09.2025 (Eingangsstempel der belangten Behörde: 08.09.2025) wurde am 03.09.2025 als eingeschriebene Postsendung abgesandt (ON 16 des Behördenaktes).

I.3. Mit Schreiben vom 15.09.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde sowie Abruf der Sendungsdetails über die Postaufgabe der Beschwerde zur im Akt aufliegenden Sendungsnummer. Mit Schreiben vom 18.09.2025 – LVwG-250254/2/AL - forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bf auf, zur verspäteten Einbringung der Beschwerde Stellung zu nehmen. Von der Bf wurden am 01.10.2025 Bestätigungen über Rehaaufenthalte der Tochter, die die Bf begleitet hat, über den Zeitraum 06.08.2025 bis 18.08.2025 sowie 20.08.2025 bis 17.09.2025 vorgelegt und angemerkt, dass in dieser Zeit viel Betreuungsaufwand nötig gewesen sei.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Rechtsmittel zurückzuweisen ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der gegenständliche Bescheid wurde laut Postrückschein am 04.08.2025 zugestellt. An diesem Tag begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen und endete diese somit am 01.09.2025.

Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung ist die Beschwerde der Bf erst am 03.09.2025 bei der Post aufgegeben worden.

Die Bf wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 18.09.2025 aufgefordert, zur vermutlichen Verspätung ihrer Beschwerde Stellung zu nehmen. Von der Bf wurden dazu am 01.10.2025 Bestätigungen über Rehaaufenthalte der Tochter vorgelegt, die den Zeitraum 06.08.2025 bis 18.08.2025 sowie 20.08.2025 bis 17.09.2025 betreffen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 AVG werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) nicht eingerechnet.

Der verfahrensgegenständliche Bescheid wurde der Bf am 04.08.2025 (persönlich) zugestellt. An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben, solche wurden von der Bf auch nicht eingewendet.

Der Bescheid gilt daher mit 04.08.2025 als rechtswirksam zugestellt. Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen und endete gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG am 01.09.2025. Auf die Rechtsmittelfrist von vier Wochen wurde in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides ausdrücklich hingewiesen. Da die Beschwerde jedoch erst am 03.09.2025 zur Post gegeben wurde, erweist sich die Beschwerde als verspätet. Die Fristversäumnis hat zur Folge, dass der bekämpfte Bescheid mit dem ungenützten Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist. Bei der vierwöchigen Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung (oder Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zusteht. Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf das inhaltliche Vorbringen der Bf eingegangen werden durfte. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspäteten Rechtsmittels nicht zulässig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas